

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (1)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART INSTITUT ORELL FÜSSELI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

I. JAHRGANG

NR. 1

1. JANUAR 1938

Zu unserer neuen Beilage.

Die ab 1. Januar 1938 erscheinende *Beilage zum „Armenpfleger“* wird Entscheide aus dem gesamten Gebiet des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens bringen. Dabei werden die Entscheide der Schiedsinstanz in Streitigkeiten, welche das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung betreffen, d. h. des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, entsprechend ihrer Wichtigkeit für die Konkordatskantone wörtlich zur Aufnahme gelangen; die Entscheide anderer eidgenössischer oder kantonalen Behörden werden je nach ihrer prinzipiellen Bedeutung und im Rahmen des vorhandenen Raumes ebenfalls, nach Möglichkeit, im Wortlaut Berücksichtigung finden. Was die letzterwähnten Entscheide anbetrifft, soll die Auslese des Stoffes völlig den Erfordernissen des praktischen Armenpflegers dienen und ihm aus den verschiedenen Gebieten, die mit dem Fürsorgewesen in Zusammenhang stehen, Wissenswertes vermitteln, um ihm die tägliche Arbeit zu erleichtern und ihn auf neue Erfahrungen, Tatsachen und Anschauungen aufmerksam zu machen.

Der Redaktor der Beilage.

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Ein Kind, das der elterlichen Obsorge entbehrt, hat selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung; ausgenommen sind selbständig erwerbsfähige Kinder (Art. 3, Abs. 4). — Ein Lehrling ist jedoch nicht selbständig erwerbsfähig, auch wenn er sich dem Alter der Volljährigkeit nähert. (Zürich c. Basel-Landschaft i. S. H. E. Sch., geb. 1918, von Zürich, wohnhaft in Basel, früher in A. (Baselland), vom 17. November 1937.)

In tatsächlicher Beziehung:

Der außereheliche Knabe H. E. S., von Zürich, geboren den 17. September 1918, befand sich von jeher unter vormundschaftlicher Obsorge. Zu Anfang wurde die Vormundschaft von der Vormundschaftsbehörde Zürich geführt. Im

Jahre 1925 kam S. zu Pflegeeltern nach Allschwil (Basel-Landschaft), und gegen Ende des Jahres 1927 erfolgte die Übertragung der Vormundschaft von Zürich nach Allschwil. Nach der Entlassung aus der Schule begab sich der Jüngling zunächst nach Genf, dann nach Thun, und Ende Oktober 1936 trat er in einem Restaurant in Basel eine Kochlehre an. Um die gleiche Zeit wurde die Vormundschaft von Allschwil nach Basel übertragen. Sie wird seither in Basel geführt, und die Vormundschaftsbehörde von Basel ist mit deren Fortführung einverstanden, so daß also zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft kein Streit über die Zuständigkeit zur Führung der Vormundschaft besteht.

In Basel wurde S. unterstützungsbedürftig. Am 18. März 1937 sandte die Allgemeine Armenpflege Basel an das Fürsorgeamt der Stadt Zürich eine Anzeige betr. Unterstützung des S. außer Konkordat, da S. in Basel keine Wartefrist erfüllt hatte. Basel-Stadt beanspruchte demnach Unterstützung ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons Zürich, erklärte sich aber zur Leistung des sogenannten Pflichtmonats bereit. Später allerdings hat das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt auch die Übernahme des Pflichtmonats abgelehnt.

Zürich stellte sich auf den Standpunkt, der Konkordatswohnsitz des S. im Kanton Basel-Landschaft habe nicht geendet, die Zuständigkeit zur Bevormundung liege nach wie vor bei Basel-Landschaft, und dieser Kanton sei daher verpflichtet, den konkordatsgemäßen Wohnanteil an der Unterstützung des S. zu leisten. Die Übertragung der Vormundschaft an Basel-Stadt betrachtet Zürich als eine verschleierte Abschiebung; Zürich erklärt, auf diese Art könne sich jeder Wohnkanton der konkordatsgemäßen Unterstützungspflicht gegenüber einem Bevormundeten entledigen, indem er den Mündel in einem andern Kanton placieren und dann die Vormundschaft dorthin übertragen würde. Eine solche Umgehung des Konkordates dürfe nicht gefördert werden.

Basel-Landschaft widersetzte sich der Forderung Zürichs und lehnte sie, als keine Einigung erzielt werden konnte, durch Regierungsratsbeschluß vom 16. Juli 1937, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, ab. Gegen diesen Beschluß hat die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich den Rekurs an das Departement ergriffen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Der Tatbestand, der den Anlaß zur Streitfrage bildet, hat unter der Herrschaft des alten Konkordates seinen Anfang genommen, dauert aber auch seit dem Inkrafttreten des neuen Konkordates fort. Der angefochtene Beschluß wurde unter der Herrschaft des neuen Konkordates gefaßt. Demnach ist das neue Konkordat anzuwenden; der Entscheid würde aber auch bei Anwendung des alten Konkordates gleich ausfallen.

Gemäß Art. 3, Abs. 4, des neuen Konkordates hat das Kind, das der elterlichen Obsorge entbehrt, selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung. Anders ist dies nur bei selbständig erwerbsfähigen Kindern; ein Lehrling ist jedoch nicht selbständig erwerbsfähig, auch wenn er sich dem Alter der Volljährigkeit nähert. Die Bestimmung von Art. 3, Abs. 4, des neuen Konkordates ist nicht dem genauen Wortlaute, wohl aber dem Sinne nach herübergenommen von Art. 2, Abs. 3, des alten Konkordates; die materielle Regelung ist trotz etwas anderer Redaktion die gleiche geblieben.

Die Meinung war ursprünglich die, daß Kinder ohne elterliche Obsorge ihren Konkordatswohnsitz dort haben sollten, wo die Vormundschaft geführt wird. Dabei befürchtete man aber, die zuständige Behörde könnte sich durch Unterlassung der Bevormundung der Unterstützungspflicht entziehen, und nur aus

diesem Grunde wurde die Zuständigkeit zur Bevormundung als Merkmal gewählt. Dabei ging man von der Annahme aus, das tatsächlich bevormundete Kind sei stets am hiefür zuständigen Orte bevormundet. Ob dies der Fall sei, ist nicht eine Frage des Konkordates, sondern des Vormundschaftsrechts; ist die streitig, so fällt sie als staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen gemäß Art. 175, Abs. 1, Ziff. 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893/25. Juni 1921 unter die Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichts. Von der in Konkordatsachen zuständigen Entscheidungsbehörde ist demnach die Frage der Zuständigkeit zur Bevormundung nur dann zu prüfen, wenn das Kind keinen Vormund hat; ist es bevormundet, dann hat es den Konkordatswohnsitz ohne weiteres an dem Ort, wo die Vormundschaft geführt wird (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 3. März 1937 i. S. Zürich gegen Aargau betr. E. B.).

Im vorliegenden Falle befindet sich somit der Konkordatswohnsitz an dem Orte, wo die Vormundschaft tatsächlich geführt wird, also in Basel. Der Kanton Basel-Landschaft ist demnach zur Leistung des konkordatsgemäßen Wohnanteils nicht verpflichtet. Ob Basel-Stadt zur Leistung des Pflichtmonats zu verhalten sei, ist hier nicht zu entscheiden, da Basel-Stadt nicht Streitpartei ist; diese Frage könnte allenfalls zwischen Basel-Stadt und Zürich streitig werden und wäre dann in einem neuen Verfahren zu erledigen.

Der Einwendung Zürichs, daß diese Lösung verschleierte Abschiebungen, also Umgehung der wohnörtlichen Unterstützungspflicht begünstige, ist entgegenzuhalten, daß ein Wohnkanton nicht einseitig die Führung der Vormundschaft abgeben kann, sondern das Einverständnis eines andern Kantons dazu erforderlich ist, und daß im Streitfalle, wie schon erwähnt, das Bundesgericht angerufen werden kann.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II.

Die Behörden des Wohnkantons bestimmen Art und Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen (Art. 8, Abs. 1). — Niedere Lebenskosten in Heimatkanton und -gemeinde oder Armut der letzteren fallen bei der Ansetzung der Unterstützung nicht in Betracht. — Der Ansatz der wohnörtlichen Behörden wird durch die Schiedsinstanz nicht bereits dann herabgesetzt, wenn an dessen Richtigkeit Zweifel möglich sind. (Schwyz c. Luzern i. S. J. I.-Ch., von Sattel, wohnhaft in Luzern, vom 22. November 1937.)

In tatsächlicher Beziehung:

J. I.-C., Fabrikarbeiter, von Sattel (Schwyz), geboren 1883, wohnt seit dem 15. Januar 1922 im Kanton Luzern, zur Zeit in der Stadt Luzern, und ist seit November 1936 unterstützungsbedürftig. Er verdient monatlich 250 Fr. In seinem Haushalte leben: die Ehefrau, die kränklich ist, seine zwei jüngsten, noch schulpflichtigen Kinder, sowie das außereheliche Kind seiner erwachsenen Tochter O. Die erwachsenen Kinder befinden sich auswärts in Dienststellen oder in der Lehre und sind nicht in der Lage, die Eltern zu unterstützen. Im übrigen hat der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern über die Verhältnisse der Familie folgendes festgestellt:

„Von diesem Verdienste (250 Fr. im Monat) gehen regelmäßig Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskasse, Krankenkasse, Sterbekasse usw. in Abzug.

Diese Abzüge machen monatlich ungefähr 8 bis 9 Fr. aus. Dann hat I. für den nächsten Winter sich in der Fabrik Holz und Kohlen gekauft. Dafür werden nun jeden Monat Abzüge von 10 Fr. gemacht. Dann muß ferner in Berücksichtigung gezogen werden, daß I. ein Beinleiden hat. Damit er aber der Arbeit gleichwohl nachgehen kann, nimmt er das Mittagessen in der Fabrik ein. Wenn er über die Mittagszeit nach Hause will, muß er sich ein Tramabonnement beschaffen, wodurch auch wieder Kosten erwachsen. Für das Mittagessen gehen monatlich ungefähr 40 Fr. in Abzug Die Tochter O. ist gegenwärtig zu kleinem Verdienst im Hallenschwimmbad in B. beschäftigt. Für ihr außereheliches Kind bezahlt die Kindesmutter nichts, da sie im Hotel B. durch monatliche Raten eine Schuld bezahlen muß. Diese Schuld muß bezahlt werden, sonst muß die Tochter riskieren, daß gegen sie Strafklage gestellt wird. Es müssen also vom zur Verfügung stehenden Verdienst zwei Erwachsene und drei Kinder verpflegt werden. Mitgerechnet müssen auch die verschiedenen kleinen Aufwendungen für Gas, Elektrisch, Schuhreparaturen usw. werden.“

Die Wohnungsmiete betrug bis zum 15. September 1937 80 Fr., von da an 70 Fr.

Luzern hat eine monatliche Unterstützung von 50 Fr. festgesetzt und von Schwyz die Übernahme des konkordatsgemäßen Heimatanteils verlangt. Schwyz aber erklärte sich nur mit einer einmaligen Unterstützung von 20 Fr. einverstanden, lehnte alle weiteren Leistungen ab und verlangte die Heimschaffung der Familie, ohne aber einen verbindlichen Beschluß betr. Heimruf zu fassen. Darauf beschloß das Gemeindedepartement des Kantons Luzern am 9. Juli 1937, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, an der Unterstützung von 50 Fr. pro Monat werde festgehalten und die Heimschaffung abgelehnt. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Der Heimatkanton Schwyz steht auf dem Standpunkte, I. sei überhaupt nicht zu unterstützen; er solle mit dem monatlichen Verdienst von 250 Fr. auskommen. Die Heimatgemeinde sei eine arme Berggemeinde mit kleinem Steuerkapital. Es gebe dort keine sechs Personen, deren monatlicher Verdienst 250 Fr. erreicht; es sei unbillig, I. auf Kosten seiner Mitbürger zu unterstützen, deren Einkommen geringer sei als das seinige. I. möge sich einschränken und namentlich eine billigere Wohnung nehmen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Art und Maß der Unterstützung sind gemäß Art. 8, Abs. 1 des Konkordates „nach den örtlichen Verhältnissen und in gleicher Weise wie für Kantonsbürger“ festzusetzen. Das Konkordat sagt nirgends, daß dabei auch die Verhältnisse des Heimatkantons oder der Heimatgemeinde zu berücksichtigen seien. Das wäre übrigens ein innerer Widerspruch, denn wenn die Konkordatsarmen gleich den eigenen Kantonsbürgern behandelt werden müssen, dann schließt dies auf alle Fälle unterschiedliche Behandlung je nach dem Heimatkanton oder der Heimatgemeinde aus. Es hätte ferner keinen Sinn, den Leuten die Heimschaffung zu ersparen — was der Zweck des Konkordates ist —, wenn sie am Wohnort nicht genug zum Leben hätten. Niedrere Lebenskosten in Heimatkanton und -gemeinde oder Armut der Heimatgemeinde können daher bei der Ansetzung der Unterstützung durch den Wohnort nicht in Betracht fallen. Wenn in einem Kanton die Last der Unterstützungen für gewisse Gemeinden zu hoch ist, dann ist es Sache dieses Kantons und nicht des Wohnkantons, dies zu berücksichtigen und auszugleichen. — Zu entscheiden ist demnach im vorliegenden Fall nur, ob der von Luzern festgesetzte Unterstützungsansatz von 50 Fr. im Monat den Einzel-

heiten des Falles und den örtlichen Verhältnissen angemessen, bzw. ob er unter diesen Gesichtspunkten zu hoch sei.

Mit einer Unterstützung von monatlich 50 Fr. kommt I. auf ein Monatseinkommen von ungefähr 300 Fr. Er ist durch ein Leiden im Gehen behindert und hat Mehrkosten, weil er auswärts zu Mittag essen muß. Die Frau ist kränklich. Aus dem Einkommen müssen 5 Personen leben. Daß eine Unterstützung von ungefähr 40 Fr. unerläßlich sei, erscheint als gegeben. Das Departement ist aber nicht in der Lage, die Unterstützung von 50 Fr. als zu hoch zu bezeichnen. Es sieht sich durch diese zweifelhafte Lage zu folgenden grundsätzlichen Erwägungen veranlaßt.

Das Departement hat selbst bei der Revision des Konkordates mehrfach betont, daß seinen Beamten und ihm die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen eines berufsmäßigen Armenpflegers abgehen. Die Kantone wissen daher, daß es ihm oft schlechterdings nicht möglich ist, sich ein sicheres Urteil über geringfügigere Differenzen in den Unterstützungsansätzen zu bilden, um so weniger, als dies auch genaue Kenntnis der besonderen örtlichen Verhältnisse erfordern würde. Welche Unterstützung nötig ist, weiß nach der Sachlage am besten die Wohnbehörde. Man sollte sich auf ihre Erfahrung und ihre gute Treue verlassen können, um so mehr, als sie ja selbst zu der Unterstützung beitragen muß. Natürlich kann dies eine Überprüfung der Ansätze nicht ausschließen — das will das Konkordat auch gar nicht —, aber diese Überprüfung wird nur klare Überschreitungen korrigieren können. Das Departement kann den Ansatz der Wohnbehörde nur dann herabsetzen, wenn es seiner Sache sicher ist, nicht aber schon dann, wenn vielleicht ein Zweifel möglich wäre. Die Kantone sollten sich über nicht zu weit gehende quantitative Meinungsverschiedenheiten gütlich einigen können. Das Konkordat bedarf zu seinem Bestehen gegenseitigen Vertrauens und beidseitiger Nachgiebigkeit bei solchen Meinungsverschiedenheiten. Natürlich gilt dies auch für den Wohnkanton, von dem erwartet werden muß, daß er den Vorteil nicht ausnütze, der ihm daraus erwächst, daß bei geringfügigeren Differenzen die Richtigkeit seines Ansatzes vermutet wird, so lange sich dessen Übersetztheit nicht sicher feststellen läßt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III.

Tatsachen, die erst nach dem Heimschaffungsbeschluß und nach der Anhängigmachung des Rekurses bekannt werden, sind, sofern sie als wesentlich betrachtet werden müssen, zur Beurteilung der Frage der Ablehnung konkordatsgemäßer Behandlung eines Unterstützungsfalles beachtlich. — Die Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 2 des alten und Art. 13, Abs. 1 des revidierten Konkordates sind erfüllt, wenn grobes Selbstverschulden die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit oder auch nur einer wesentlichen Erhöhung derselben ist. (Bern c. Basel-Landschaft i. S. J. E. G.-W., von Krattigen, in Birsfelden, vom 25. November 1937.)

In tatsächlicher Beziehung:

J. E. G.-W., Hilfsarbeiter, von Krattigen (Bern), geboren den 7. August 1897, hat sich seit November 1924 in verschiedenen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft aufgehalten; zur Zeit wohnt er in Birsfelden. Er ist verheiratet und hat fünf minderjährige Kinder, geboren 1922 bis 1934. Die Familie mußte seit 1934 gelegentlich nach Konkordat unterstützt werden. In der Konkordats-

anzeige von Birsfelden vom 8. Januar 1937 war als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit Unfall und Arbeitslosigkeit angegeben.

Die Ehefrau ist nervenkrank, körperlich und geistig schwach und sieht nicht gut; sie ist zur Erziehung der Kinder unfähig. Sie wurde auf Anregung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für einige Zeit in die Anstalt Bärau (Bern) eingewiesen, zu dem Zwecke, ihr Ordnungssinn und Reinlichkeit anzugewöhnen und sie in der Führung eines Haushaltes besser auszubilden.

Im Frühjahr 1937 machte das Armensekretariat des Kantons Basel-Landschaft die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern darauf aufmerksam, daß bei den Eheleuten G. grobes Selbstverschulden an der Unterstützungsbedürftigkeit vorliege, weshalb gemäß Art. 13, Abs. 2 des alten Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung der Heimatkanton entweder die gesamte Unterstützung zu seinen Lasten zu übernehmen oder die Heimschaffung der Familie zu gewärtigen habe. Da Bern dies bestritt, faßte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 7. Mai 1937 den Heimschaffungsbeschluß.

In diesem Beschlusse wird in erster Linie der Frau G. Mißwirtschaft vorgeworfen und Frau G. für ihr Verhalten verantwortlich erklärt. Sodann wird dem Ehemann vorgeworfen, er habe viel in Wirtschaften verkehrt und viel Geld für Alkohol ausgegeben. Bei solidem Lebenswandel hätte die Unterstützung wesentlich niedriger gehalten werden können.

Gegen diesen Beschluß hat die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, gestützt auf Art. 19 des alten Konkordates, den Rekurs an den Bundesrat ergriffen. Bern führt die Mißwirtschaft der Frau G. auf unverschuldete Unfähigkeit zurück und bestreitet, daß das Verhalten des Ehemannes in solchem Maße unsolid sei, wie dies im Heimschaffungsbeschluß dargestellt wurde. Die öffentliche Unterstützung sei nur in bescheidenem Maße in Anspruch genommen worden; dies beweise, daß der Ehemann seinen Pflichten nachgekommen sei. Ein bernischer Armeninspektor, der in der Familie G. einen Besuch machte, als Frau G. bereits fort war und eine Haushälterin die häuslichen Arbeiten besorgte, fand die Zustände ebenfalls weniger schlimm, als wie sie im Heimschaffungsbeschluß geschildert sind.

Seit der Anhängigmachung des Rekurses sind jedoch in Birsfelden neue und eingehende amtliche Erhebungen über die Verhältnisse der Familie G. vorgenommen worden, die neue und wesentliche Tatsachen ergeben haben. Die Haushälterin, Frau St., beklagte sich sehr darüber, daß G. betrunken heimkomme, zu Hause mit seinen Freunden Trinkgelage veranstalte, Schwierigkeiten mache, wenn er Haushaltungsgeld geben sollte, und daß er den Kindern weder Kleider noch Schuhe kaufe; die Kinder bekämen von mildtätigen Leuten viel geschenkt. Der Arbeitgeber des G. beschwert sich darüber, daß G. viel „blau mache“; wenn dieser etwas kaufe, lasse er jeweilen die Rechnung ins Geschäft senden, um sie durch Lohnabzüge zu begleichen; wenn dann aber tatsächlich Lohnabzug erfolge, mache er „Krach“. Mehrere Zeugen haben ausgesagt, daß G. häufig betrunken sei. Die Erhebungen haben auch ergeben, daß die Tochter C., geboren 1922, nachts mit Burschen herumzieht und auch schon mit solchen intimen Verkehr hatte.

Die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft beruft sich auf diese Feststellungen, um die Abweisung des Rekurses zu beantragen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Heimschaffungsbeschluß und Rekurs fallen noch in die Zeit der Geltung des alten Konkordates. Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 13,

Abs. 2 des alten Konkordates zur Heimschaffung vorhanden seien. Gemäß Rechtsprechung und Praxis ist dies dann der Fall, wenn grobes Selbstverschulden die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit oder auch nur einer wesentlichen Erhöhung derselben ist.

Wären nur die Tatsachen vorhanden, die zur Zeit des Heimschaffungsbeschlusses und des Rekurses bekannt waren, so könnte die Heimschaffung nicht gutgeheißen werden. Nach den letzten Erhebungen der Behörden des Wohnortes kann aber kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß der Ehemann G. durch Trunksucht und Liederlichkeit, also grobes Selbstverschulden, die Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich erhöht hat. Wenn dennoch die öffentliche Unterstützung in mäßigen Grenzen blieb, so ist dies einfach darauf zurückzuführen, daß die Familie G. in hohem Maße die private Wohltätigkeit beansprucht. Die Heimschaffung ist daher begründet.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Gemeindeunterstützungspflicht: *Zuweisung von Arbeit kann nicht als Armenunterstützung betrachtet werden, die den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes zu hindern vermag. — Wenn die Armenpflege jemand gegen irgendetwas versichert, so vollzieht sie damit, da ein gegenwärtiger Notbedarf nicht besteht, keine Armenunterstützungshandlung im Sinne des Armengesetzes. Was die Versicherung leistet, geschieht nicht auf Grund des Armengesetzes, sondern ist von der Armenfürsorge unabhängig, und die Leistungen der Versicherungskasse werden auch nicht etwa dadurch zu Armenunterstützung, daß die Armenkasse für die Prämien aufgekommen ist.*

Aus den Motiven:

a) . . . Zuweisung von Arbeit kann aber nicht als Armenunterstützung betrachtet werden, die den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes zu verhindern vermocht hätte. Dies würde den armengesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, wie es ja auch ohne weiteres klar ist, daß eine solche Unterstützung z. B. nicht die Grundlage zu irgendwelchen armenrechtlichen Maßnahmen bilden könnte . . .

b) . . . Wenn in § 25 des Armengesetzes den Armenpflegen zur Pflicht gemacht wird, drohender Verarmung nach Kräften vorzubeugen, so scheint es zwar auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen, daß damit auch die Versicherung wirtschaftlich schwacher Personen und Familien gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit usw. gemeint sein könnte. Bei näherem Zusehen erweist sich aber diese Auffassung als irrig. Armenunterstützung und Versicherung sind grundsätzlich verschiedene Dinge. Bei Armenfürsorge handelt es sich ohne Ausnahme stets um gegenwärtige Hilfsbedürftigkeit, bei der Versicherung aber ebenso ausnahmslos um Hilfsbedürftigkeit oder sonstige Schäden und Mängel, die möglicherweise, vielleicht auch nie, in einem unbestimmten späteren Zeitpunkt eintreten . . . Empfänger der Prämienzahlung ist nicht der Unterstützte, auch nicht mittelbar, sondern die Versicherungskasse, und Nutznießer der Versicherungsleistung bei Eintritt des Schadensfalles ist rechtlich auch wieder nicht der Unterstützte, sondern die Armenpflege . . . Die Leistungen erfolgen nicht wie die Armenunter-